

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1856-3/91

Wien, 20. August 1991

Entwurf eines Bundesverfas-
sungsgesetzes, mit dem das
2. Verstaatlichungsgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

4/SN - 63/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 63 112 -GE/19 P1
Datum: 22. AUG. 1991
Verteilt 22. Aug. 1991 <i>la</i>

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Bundesverfassungsgesetzentwurf zu übermit-
teln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125****MD-1856-3/91****Wien, 20. August 1991****Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme****zu GZ 551-363/1-VIII/1/91****An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Auf das do. Schreiben vom 5. Juli 1991 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Bundesverfassungsgesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Aufgrund der Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes hat die Verbundgesellschaft in verschiedenen Bereichen die Möglichkeit zur direkten Einflußnahme auf die Unternehmenspolitik der Landesgesellschaften. Die Landesgesellschaften sind vor allem beim Abschluß von Stromlieferungsverträgen in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Eine derartige, direkt auf einem Gesetz beruhende Einflußmöglichkeit auf unternehmensrelevante Entscheidungen anderer Gesellschaften ist einer Aktiengesellschaft im Normalfall verwehrt.

Aus diesem Grund ist die gesetzliche Bestimmung, wonach ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundge-

- 2 -

sellschaft von den Bundesländern zu entsenden ist, durchaus sachlich gerechtfertigt.

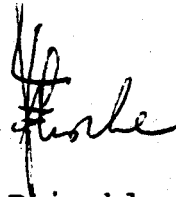
Eine Änderung, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, ist aus der Sicht des Landes Wien abzulehnen, da einerseits den Bundesländern die Mitspracherechte entzogen werden, andererseits aber die Verbundgesellschaft die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Unternehmenspolitik der Landesgesellschaften behält.

Es müßte daher eine Regelung gefunden werden, die sowohl der Teilprivatisierung der Verbundgesellschaft als auch der gesetzlichen Sonderstellung dieser Gesellschaft Rechnung trägt. In diesem Sinne wäre entweder die Vertretung aller Bundesländer im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft sicherzustellen oder die Wahrung der Länderinteressen dadurch zu gewährleisten, daß die Bundesländer durch den größten Stromabnehmer, durch eine Landesgesellschaft oder durch beide gemeinsam im Aufsichtsrat vertreten wären.

Es ist sachlich nicht begründbar, zwar Privataktionäre in die Gestion des Unternehmens einzubeziehen, jedoch jene Unternehmen, deren Tätigkeit durch die Verbundgesellschaft wesentlich beeinflußt wird und die vor allem den Unternehmenszweck der Verbundgesellschaft sichern, von der Mitgestaltung der Unternehmenspolitik auszuschließen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor